

Bebauungsplan
„Siedlungserweiterung Hönow“
in der Gemarkung Hönow, Flur 2,
Flurstück 1505
Kita Entdeckerland

Artenschutzrechtliche
Potenzialabschätzung



CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH
Konrad-Wolf-Straße 91-92
13055 Berlin
Tel: 030/ 61 20 95 – 0
Fax: 030/ 61 20 95 – 79

Bearbeiter:
René Feige
Dipl.-Ing. (FH) René Feige
Dr. Birgit Schultz

im Auftrag von:
Rennbahngemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Berlin, Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Aufgabenstellung und Planung	3
2. Untersuchungsraum und Methodik.....	3
3. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten	3
3.1 Lage des B-Plangebietes	3
3.2 Schutzgebiete und geschützte Biotop.....	4
3.3 Biotop- und Habitatstrukturen	4
3.4 Fotodokumentation	6
3.5 Artenpotenzial	8
4. Potenzielle Verbotsverletzungen und deren Vermeidung.....	10
5. Fazit.....	12
Anlage 1: Quellen	13

1. Anlass, Aufgabenstellung und Planung

Die Rennbahngemeinde Hoppegarten plant eine Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“. Das betroffene Flurstück 1505 liegt im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Hönow, Flur 2 zwischen Rosenheimer Straße, Brandenburgischer Straße und Bamberger Straße. Die betroffene Fläche soll zur Erweiterung einer Kindertagesstätte um 580 m² beitragen und ist aktuell als öffentliche Grünfläche/Parkanlage gewidmet.

Es soll eine Potentialanalyse zum Artenschutz erstellt werden

Der Artenschutz ist

1. als einfacher Umweltbelang („Tiere und Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen,
2. als artenschutzrechtlicher Gebietsschutz (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB zu beachten,
3. die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können (E. Scharmer, M. Blessing, 2009).

2. Untersuchungsraum und Methodik

Untersuchungsraum

Da die Vorhabenfläche nicht in der freien Landschaft, sondern in Randlage eines bebauten Ortsteiles liegt, wird vorrangig das Areal des B-Planes einschließlich der unmittelbaren Umgebung (50 m-Umkreis) betrachtet. Eine Ausnahme bilden die Amphibien, bei denen aufgrund der Wanderungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen innerhalb eines Jahres ca. 1 km Umkreis betrachtet wird. Schutzgebiete werden bis in eine Entfernung von 5 km ermittelt.

Methodik:

Die artenschutzrechtliche Beurteilung befasst sich mit den sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG¹.

Es wird eine kurze Beurteilung der Eignung der Biotope für streng geschützte Pflanzenarten sowie der Habitats hinsichtlich ihrer Eignung für streng geschützte Tierarten vorgenommen.

Der Untersuchungsraum wurde am 22.02.2023 begangen. Die Biotop- und Habitatstrukturen wurden aufgenommen und mit Fotos dokumentiert.

Den wesentlichen zu erwartenden Eingriffen bei der Umsetzung der B-Planänderung werden die potenziell zu erwartenden Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet und zugleich Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotsverletzung unterbreitet.

3. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten

3.1 Lage des B-Plangebietes

Die B-Plan-Fläche liegt in Hönow im Bereich Hönow Süd südlich der Neuenhagener Chaussee bzw. Hönowener Chaussee. Im Süden bildet die von Einfamilienhäusern gesäumte Thälmannstraße die Begrenzung des B-Plangebietes. Östlich stellt die Bamberger Straße die Grenze dar, westlich ungefähr die Hoppegartender Straße.

Der Endbahnhof der U-Bahnlinie U5 befindet sich ca. 1,5 km westlich und die BAB A 10 verläuft östlich in ca. 2,0 km Entfernung. Östlich und nördlich erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen, westlich schließt sich die Großstadt Berlin an. Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region „Barnim, Lebus und Oderbruch“, darin zum Subtyp „Barnimer Platte“ mit der Zuordnung zum südöstlichen Barnim. (Lutze, 2014)

Innerhalb des B-Plangebietes befindet sich die Kita südlich der Rosenheimer Straße, grenzt nördlich an einen Grünzug an.

¹ Da die Behandlung des artenschutzrechtlichen Konflikts mit nur national geschützten Arten bei einem zulässigen Eingriff auf der Ebene des Bebauungsplans durch die Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs in der Abwägung gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt, bezieht sich die Beurteilung nur auf die europäisch geschützten Arten, vgl. Scharmer u. Blessing, 2009.

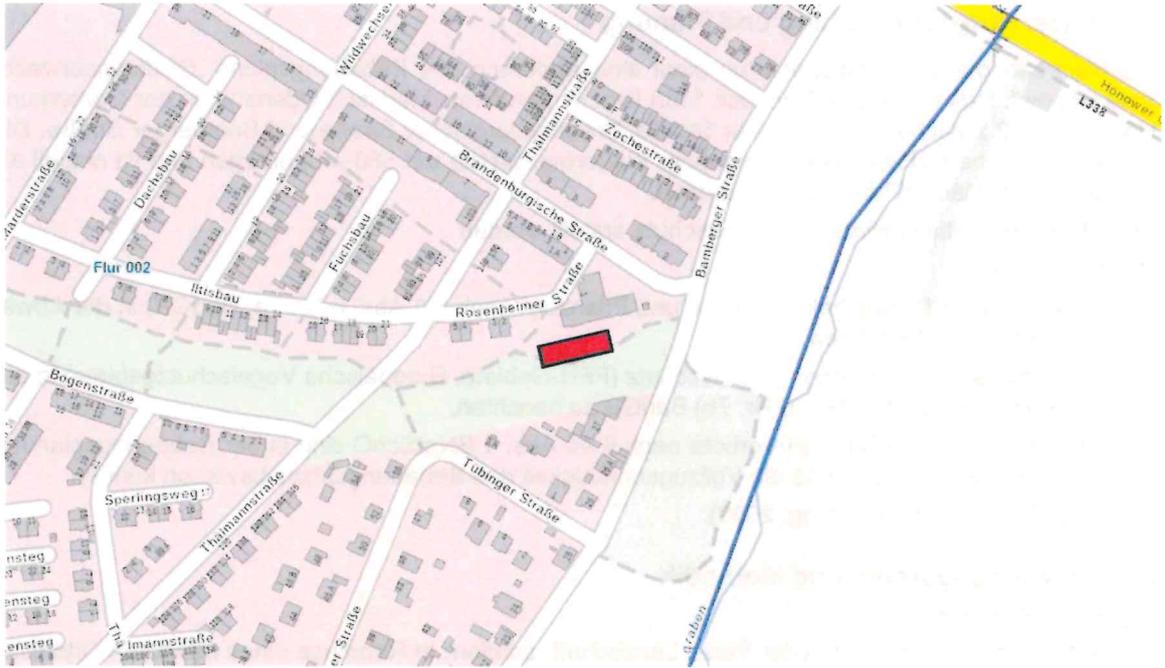


Abb. 1 Lage der Kita-Erweiterungsfläche im Siedlungsraum

Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (bearb.)

3.2 Schutzgebiete und geschützte Biotope

Folgende Natura 2000-Schutzgebiete sowie Schutzgebiete nach Landesrecht Bbg. befinden sich im Umkreis von 5 km (GeoPortal Bbg, 2023):

- Das LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ (3448-602) zieht sich östlich von Nord nach Süd und reicht bis zu ca. 30 m an die Untersuchungsfläche heran.
- Das LSG „Südostniederbarnimer Weiherketten“ (3447-601) zieht sich nördlich von West nach Ost und reicht bis zu ca. 1.200 m an die Untersuchungsfläche heran.
- NSG „Wiesengrund“ (3448-505), ca. 4,1 km östlich entfernt
- NSG „Neuenhagener Mühlenfließ“ (3448-502), ca. 2,5 km südlich entfernt
- NSG „Erpetal“ (3547-501), ca. 4,0 km südlich entfernt
- FFH-Gebiet „Wiesengrund“ (DE 3448-303), ca. 4,0 km östlich entfernt zur Untersuchungsfläche

Der betroffene Bereich befindet sich somit in unmittelbarer Nähe zum LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ (3448-602). Aufgrund der Entfernung zu allen anderen Schutzgebieten kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die Umsetzung der Inhalte der B-Planänderung für diese Gebiete ausgeschlossen werden.

Geschützte Biotope:

Direkt im angrenzenden LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ (3448-602) befindet sich eine von Nord nach Süd verlaufende Fläche mit Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte (GeoPortal Bbg, 2023). Zwischen der genannten Fläche und der Untersuchungsfläche befindet sich die Bamberger Straße und ein ca. 70 m breiter Streifen einer Gründlandbrache bzw. ein Laubgebüsch frischer Standorte, welche bereits im LSG liegen.

Im Grünzug südlich der Kita liegen mehrere perennierende Kleingewässer (Biotoptyp 02121) und Schilfröhrichte an Standgewässern (Biotoptyp 022111) (GeoPortal Bbg, 2023).

3.3 Biotop- und Habitatstrukturen

Die Untersuchungsfläche wird im Geoportal Brandenburg als „Gemeinbedarfsfläche (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser etc.); mit hohem Grünflächenanteil“ angegeben. Die betroffene und untersuchte Fläche unterscheidet sich jedoch vor Ort in Bezug auf die Biotopstruktur deutlich von dem bereits existierenden Kindergarten. Es handelt sich um eine Fläche mit dichtem Bewuchs von vorwiegend

heimischen Sträuchern und sechs Laubbäumen (vier Eichen und zwei Birken). Diese Gehölzstruktur wird nördlich vom Kindergarten und südlich durch die Parkanlage mit sandgeschlammtem Weg und Zierrasen begrenzt.

Im Abstand von ca. 20 m erstreckt sich in der Grünanlage südlich des Weges ein flaches, langgezogenes angelegtes Wasserbecken, welches von Bäumen und Baumreihen begleitet wird und wohl zeitweise trockenfällt. Dieses Schema setzt sich im Verlauf des Parkes in Richtung Westen mit weiteren Gewässern fort.

Östlich grenzt die vollversiegelte Bamberger Straße an, gefolgt von einer Baumreihe und einer Grünlandbrache bis die geschützte Feuchtwiese beginnt. Etwas südöstlicher liegt ein Laubgebüsch, welches ein Kleingewässer enthält. Die Siedlungsflächen angrenzend im Norden und Westen sowie Süden bestehen aus Einzel- und Reihenhausbauung mit Gärten. In den Bereichen, die zur Straße gerichtet sind, wurden Parkplätze eingerichtet.



Abb. 2: Untersuchungsraum für die Kitaerweiterung (rot)

3.4 Fotodokumentation



Foto 1:
Blick vom Beginn der Grünanlage an der Bamberger Straße auf die Hecke zwischen Weg und eingezäuntem Kita-Gelände auf dem betroffenen Grundstück.



Foto 2:
Blick von Westen auf das betroffene Grundstück am Rand der Grünanlage



Foto 3:
Die Hecke an der Grenze zum bereits existierenden Kindergarten



Foto 4:
das südlich in der Grünanlage gelegene beschattete Kleingewässer mit einem Wildentenpaar



Foto 5
ein langezogenes flaches, von Steinen eingefasstes beschattetes Becken innerhalb der Grünanlage

3.5 Artenpotenzial

Säugetiere: Auf der B-Planfläche sind (außer für Fledermäuse) keine Habitate für streng geschützte, in Brandenburg vorkommende Säugetiere vorhanden (Wolf, Biber, Fischotter). Der Grünzug im Süden wird nicht von einem Fließgewässer durchflossen, so dass hier die Arten mit Gewässerbindung wie der Biber nur sporadisch zu erwarten sind. Für die genannten Arten ist das Störpotential durch Spaziergänger mit Hunden zu hoch.

Fledermäuse könnten insbesondere den Siedlungsrandbereich sowie den Grünzug mit offenen, halboffenen und gehölzbestandenen Flächen sowie Kleingewässern als Nahrungshabitat nutzen. Im alten Baumbestand auf der untersuchten Fläche aber auch in der Umgebung im Bereich von Siedlungen und älteren Bäumen können sich Quartiere (Winterquartiere, Wochenstuben) befinden. Es wurde zwar keine ausgeprägte Höhle gefunden, insbesondere Zwischenquartiere können jedoch auch unter leichten Rindenabrissen liegen. Diese sind im Untersuchungsraum nicht völlig auszuschließen.

Vögel: In den Gehölzen der untersuchten Fläche ist mit verschiedenen häufig vorkommenden europäischen Brutvogelarten der Nischen-, Frei- und ggf. Höhlenbrüter zu rechnen (z. B. Amsel, Elster, Tauben, Goldammer, Zaunkönig). Horste von Greifvögeln waren nicht vorhanden, andere Nistplätze wurden festgestellt.

Aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsgebieten ist nicht mit einer größeren Bedeutung für Zug- und Rastvögel zu rechnen.

Reptilien: Bei Agena e.V. (Agena e.V., 2022) wird auf dem betroffenen Messtischblatt 3447-SO seit 2013 kein Vorkommen von Reptilien angegeben. Für den Zeitraum ab 1990 bis 2015 ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art erfasst. Aufgrund des gepflegten schmalen Saums auf der Südseite der Hecke und dem angrenzenden stark genutzten Weg fehlen geeignete Deckung und Nahrungshabitate. Die Habitatstrukturen lassen nur sehr bedingt Zauneidechsen erwarten.

Amphibien: Bei der Agena e.V. (Agena e.V., 2023) lagen für den Zeitraum von 1990 bis 2015 Artnachweise von folgenden streng geschützten Arten im MTBQ 3447-SO vor:

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
- Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*) und
- Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Der MTBQ umfasst auch Bereiche um das Dorf Hönow nördlich der L 33 (Haussee, Mittelsee), die Kaulsdorfer Baggerseen, die Hönoweiherkette und Teile des Wuhletals (Berlin).

Es befinden sich mehrere perennierende Kleingewässer im Bereich des südlich angrenzenden Grünzugs und ggf. künstliche Kleinstgewässer in den Siedlungsgärten. Die Gewässer, der Grünzug und angrenzende Gärten können insbesondere für weniger anspruchsvolle Arten wie Grünfrösche (insb. Teichfrosch, *Pelophylax kl. esculentus*), Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) und Erdkröten (*Bufo bufo*) einen Lebensraum darstellen (besonders geschützt).

Die Rotbauchunke sucht Landhabitate nur bei Austrocknung der Gewässer und für die Überwinterung auf. Im Untersuchungsraum wird eher nicht mit der Art gerechnet, es werden besonnte Kleingewässer benötigt; hier sind sie vorwiegend beschattet. Der Gehölzstreifen auf der Kita-erweiterung ist bedingt zur Überwinterung geeignet. günstiger wären weitere Strukturen aus Totholz, lockeren Aufschüttungen.

Knoblauchkröten benötigen im Landlebensraum grabbaren Boden, sie leben häufig in Ackerlandschaften, wurden im Sommer u. a. häufig in Gärten, seltener auf Wiesen nachgewiesen (Schiemenz, 1994). Ein Vorkommen ist nicht völlig auszuschließen, zudem sie auch leicht beschattete und verschlammte Gewässer nutzen.

Für die Wechselkröte sind keine geeigneten „jungen“ Gewässer vorhanden, sie könnte nur in Gartenteichen, in bevorzugt temporären besonnten Gewässern, Betonbecken etc. vorkommen.

In den Gärten und in Gehölzen könnten sich sowohl Sommerlebensräume als auch Winterquartiere von Amphibien befinden. Allerdings sind die potenziellen Lebensräume durch Straßen und Bebauung stark fragmentiert, Grünflächen werden meist zu intensiv gepflegt. Es ist deshalb eher mit sporadischen Vorkommen zu rechnen.

- Käfer:** Die streng geschützten, in Bbg. vorkommenden Käferarten sind vorwiegend an alte Laubbäume oder Gewässer gebunden. Die Gehölze der betroffenen Hecke sind für Arten wie den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) oder den Eremit (*Osmoderma eremita*) nicht geeignet, es fehlen der Mulm und Höhlen, typische Schäden am Stamm der Bäume waren nicht vorhanden.
- Libellen, Hautflügler, Heuschrecken, Spinnen, Fische und Rundmäuler, Spinnen, Muscheln, Schnecken:** Im Bereich der Hecke mit Bäumen und in den umgebenen Parks und Gärten ist mit anspruchloseren Arten von einigen der genannten Artengruppen zu rechnen. Für Fische und Rundmäuler sowie Muscheln gibt es keinen geeigneten Lebensraum in den Gehölzen.
- Pflanzen:** Die in Bbg. vorkommenden streng geschützten Pflanzen wie der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) und das Vorblattlose Vermeinkraut (*Thesium ebracteatum*) benötigen spezielle Standortbedingungen wie eine höhere Bodenfeuchte und keine Bodenverdichtung (BfN, Anhang IV FFH, 2023).
- Fazit:** Potenzielle Verbotsverletzungen sind hinsichtlich der Avifauna (Gebüsch- und Höhlenbrüter), ggf. Fledermäuse sowie Amphibien zu betrachten.
Für alle anderen Arten fehlen die Habitatvoraussetzungen bzw. ist mit einer nur sporadischen Nutzung zu rechnen, die nicht zu Verbotsverletzungen hinsichtlich des Verlustes an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. hinsichtlich der Tierverluste führt.

Landschaftsschutzgebiet

Auf Grund des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ werden an dieser Stelle hier kurz potentielle Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG betrachtet.

Unter den Schutzziele wird die Galopprennbahn und die zugehörige Trainierbahn in Bezug auf den Erholungswert genannt. Generell werden die Biotopverbindungen, natürlichen und naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Bruch-, Moor- und Auwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung als schützenswert aufgeführt. Des Weiteren werden der Wasserhaushalt, die begrenzende Infrastruktur wie Straßen und Eisenbahnlinien und im Schutzgebiet liegende Parkanlagen aufgezählt. Tierarten werden nicht genannt.

Die betroffene Fläche ist mit 580 m² als kleinflächig zu bezeichnen und befindet sich nicht innerhalb des Schutzgebietes. Die öffentliche Grünanlage mit Sträuchern und Bäumen ist eine Ergänzung für den Biotopverbund des angrenzenden LSG, der Verlust wäre jedoch nicht erheblich, die Grünanlage wird nicht zerschnitten oder vom LSG getrennt. Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der Trainierbahn der Galopprennbahn sind auf Grund der Entfernung von ca. 500 m auszuschließen. In die geschützte Feuchtwiese ca. 100 m östlich entfernt wird nicht eingegriffen und es befindet sich eine befahrene Asphaltstraße zwischen der untersuchten Fläche und der geschützten Wiese. Röhrichte und Moore werden nicht berührt. In den begleitenden Baumbestand der angrenzenden Straße wird ebenfalls nicht eingegriffen.

In Bezug auf den Wasserhaushalt werden ebenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet. Das kleinflächige Untersuchungsgebiet wird voraussichtlich nicht voll versiegelt, sondern als Freifläche für den Kindergarten genutzt werden. Eine Versickerung von Regenwasser ist somit weiterhin möglich.

Im Fazit werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ erwartet.

4. Potenzielle Verbotsverletzungen und deren Vermeidung

Folgende potenziellen Verbotsverletzungen sind zu betrachten (siehe BNatSchG, § 44 Abs. 1):

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot von wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten (in Bezug auf Individuen und deren Entwicklungsformen - beinhaltet z. B. auch das Verbot einer Zerstörung von Vogeleiern),
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: streng geschützte Tiere (einschließlich europ. Vogelarten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden – eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert,
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Tiere dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden,
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten oder deren Standorte zu zerstören.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten, die damit im Zusammenhang stehende Tötung geschützter Arten und die Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte ist dann keine Verbotsverletzung, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Ist eine Verletzung der o. g. Verbote erkennbar, sind Maßnahmen zu benennen, mit denen die Verletzung vermieden werden kann. Die Verbotsverletzung kann außer durch die klassischen Vermeidungsmaßnahmen durch sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vermieden werden. Durch diese wird die ökologische Funktion des betroffenen Lebensraumes gesichert.

In der folgenden Tabelle werden die Eingriffe, die potenziellen Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und deren Vermeidung gegenübergestellt.

Eingriff	potenzielle Verbotsverletzung	Vermeidung
<p>Fällen der Gehölze: Bauzeitliche Beanspruchung und dauerhafter Verlust der Bruthabitate von Frei-, Nischen- und potenziell Höhlenbrütern</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 für europäische Vogelarten</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung Die Niststätten der potenziell betroffenen Nischen- und Freibrüter sind nach der Brutzeit nicht mehr geschützt [(MIL, 2021).].</p> <p>V 1_{Art}</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September) <p>V 2_{Art} / CEF 1</p> <p>Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass die Reviere der Brutvögel in der Hecke vollständig in angrenzende Bereiche verlagert werden können. Es wird empfohlen, den Brutvogelbestand zu erfassen und die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen anhand der betroffenen Vogelarten zu prüfen.</p>

Eingriff	potenzielle Verbotsverletzung	Vermeidung
<p>Fällen der Gehölze: Potenzieller bau- und anlagebedingter Verlust an Quartieren von Fledermäusen</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 für Fledermäuse (FFH-Anhang IV)</p>	<p>V 3_{Art} / CEF 2</p> <p>Die Bäume sind vor der Fällung von einem Fledermausspezialisten genauer auf Höhlungen, Rindenabrisse usw. zu kontrollieren. Bei Verdacht auf Quartiere ist mit dem Detektor z. B. im Mai zu überprüfen, ob ein Quartier vorhanden ist. Besetzte Höhlen und Höhlen bei denen der (Fledermaus-) Gutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einweg-Ausgang in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden. Die im Mai festgestellten Höhlen mit Fledermaus-Besatz werden mit Ersatzquartieren vor dem folgenden Winter ausgeglichen.</p>
<p>Roden der Gehölze: Bau- und anlagebedingter Verlust von potentiellen Winterhabitaten für Amphibien.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 für geschützte Amphibien.</p>	<p>Es wird empfohlen, die Amphibien in den Gewässern südlich des Kita-Erweiterungsbereichs zu erfassen, um streng geschützte Arten ggf. auszuschließen.</p> <p>V 4_{Art} / CEF 3</p> <p>Die Rodung der Wurzeln und das Beräumen der Wurzeln und des Schnittgutes sollen während der Aktivitätsphase der Amphibien erfolgen: im Zeitraum vom 01. April bis 30. September. Während der Fällung der Gehölze im Winter darf die Fläche nicht befahren werden.</p> <p>Vor dem nächsten Winter sind zwei neue Winterquartiere im Bereich der Kita oder in der Grünanlage mit mind. 2 m Breite x 3 m Länge und Frostfreiheit herzustellen. Dies kann ein Totholzhaufen sein, der ca. 50 cm in den Boden eingelassen und noch 1 m über die Geländeoberkante reicht. Der Erdaushub kann zum Anfüllen der Senke nach dem Einbringen von Totholz (keine Pappel, Robinie, Eschen-Ahorn) verwendet werden.</p>

Mit erheblichen Störungen von streng geschützten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ist nicht zu rechnen, da nicht mit Niststätten oder Rast- und Sammelplätzen von besonders störungsempfindlichen Arten im Umfeld des Vorhabens zu rechnen ist und bereits derzeit erhebliche Störungen u. a. durch die Wohngebiete, die Kindertagesstätte und Spaziergänger auftreten.

5. Fazit

Die Rennbahngemeinde Hoppegarten plant eine Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ auf dem Flurstück 1505 westlich der Bamberger Straße. Die betroffene Fläche ist zur Erweiterung einer Kindertagesstätte um 580 m² vorgesehen. Sie ist aktuell als eine öffentliche Grünfläche / Parkanlage gewidmet.

Die Erweiterungsfläche wird derzeit von einer Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern eingenommen.

Durch bau- und anlagebedingte Verluste an den Gehölzen sind europäische Brutvogelarten betroffen, potenziell Fledermäuse (FFH-Anhang IV- Arten) und potenziell streng geschützte Amphibien (Winterquartiere z. B. für die Knoblauchkröte). Damit werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit Nr. 3 berührt.

Es wird empfohlen, die **Brutvögel** im Frühjahr vor der geplanten Fällung / Rodung der Gehölze durch einen Ornithologen erfassen sowie den Besatz mit **Fledermäusen** durch einen Fledermauskundler feststellen zu lassen. Auf dieser Grundlage können aktuell und zielgerichtet die Betroffenheit der Arten festgestellt und die entsprechend notwendigen CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche besteht ausreichend Potenzial, um erforderliche Maßnahmen umzusetzen. Die Fällzeiten sind einzuhalten.

Dies gilt auch für die Amphibien, deren Bestand in den angrenzenden Gewässern erfasst werden sollte. Durch die Einhaltung der Rodungszeit außerhalb der Winterruhe und mit der Anlage neuer Winterquartiere im engen räumlichen Zusammenhang können die Tierverluste vermieden und Verluste an potenziellen Ruhestätten vorab ausgeglichen werden.

Mit den genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Berlin, 16.06.2023

CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH



i. A. Dr. Birgit Schultz

Anlage 1: Quellen

Literaturverzeichnis

- Agena e.V. (2022). Abgerufen am 27. März 2023 von Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V.: <http://www.herpetopia.de/>
- Agena e.V. (02. Mai 2023). Abgerufen am 27. März 2023 von Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V.: <https://agnatur.net/herpetofauna-2000/>
- BfN, Anhang IV FFH. (2023). Abgerufen am 27. März 2023 von Bundesamt für Naturschutz: BfN Anhang-IV-Arten: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- E. Scharmer, M. Blessing. (13. Januar 2009). *Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung*. Von Arbeitshilfe. abgerufen
- GeoPortal Bbg. (2023). Abgerufen am 22. März 2023 von GeoPortal Brandenburg, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg: <https://geoportal.brandenburg.de/startseite/>
- Lutze, G. W. (2014). *Naturräume und Landschaften in Brandenburg und Berlin*. Berlin-Brandenburg: be.bra wissenschaft verlag GmbH.
- Schiemenz, H. u. (1994). *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands*. Rangsdorf: Natur und Text.

GESETZE

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S.2240) geändert worden ist